

§4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der VEB Mineralölverbundleitung wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors. Im übrigen gilt das Prinzip der Doppelzeichnung.

(3) In Einzelfällen kann der VEB Mineralölverbundleitung auch durch andere Mitarbeiter des Betriebes im Rahmen der ihnen durch den Direktor bzw. dessen Stellvertreter erteilten schriftlichen Vollmachten vertreten werden.

§5

Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor, der Technische Leiter, der Hauptdispatcher und der Ökonomische Leiter des VEB Mine-

ralölverbundleitung werden durch den Generaldirektor der WB Mineralöle und organische Grundstoffe berufen und abberufen.

(2) Die Begründung bzw. Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit den übrigen Mitarbeitern des Betriebes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27).

§6

Strukturplan und Stellenplan

Der Strukturplan und der Stellenplan des VEB Mineralölverbundleitung werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und durch den Generaldirektor der WB Mineralöle und organische Grundstoffe bestätigt.

§7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des VEB Mineralölverbundleitung werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung erlassen wird.